

Der Fall Distomo - Die verweigernde Entschädigung für ein Kriegsverbrechen Deutschlands Umgang mit der NS-Vergangenheit

"Man spricht über Schuld, Verantwortung und all die Menschen, die unwiederbringlich verloren sind. Und dann kommt der deutsche Vertreter und sagt: 'Danke für diesen Geist der Versöhnung!'"¹

Die deutsche Erinnerungskultur feiert sich selbst als vorbildlich. In Wahrheit dient sie vor allem der Eigeninszenierung. Es geht nicht darum, den Opfern gerecht zu werden. Der Fall Distomo zeigt das in aller Deutlichkeit. Gespräche mit Überlebenden über Entschädigung werden verweigert und behauptet, es sei doch längst gezahlt worden. Dabei haben die meisten Opfer der Kriegsverbrechen, wie so viele andere, nie eine Entschädigung erhalten. Stattdessen verklagt Deutschland die einst überfallenen Staaten und übt politischen Druck aus. Versöhnung soll stattfinden, aber nur nach den Spielregeln der Bundesrepublik. Bei den offiziellen Gedenkfeiern in Deutschland dürfen Betroffene teilnehmen, aber nur, wenn sie keine Forderungen stellen.

Bundespräsident Frank Walter Steinmeier sagte bei der Gedenkstunde für die Opfer des Nationalsozialismus im Deutschen Bundestag in Anwesenheit des Shoah Überlebenden Roman Schwarzmann am 29.1.2025:

„Die Shoah ist ein Teil der deutschen Geschichte. Sie ist, ob wir wollen oder nicht, Teil unserer Identität. Es gibt kein Ende der Erinnerung und deshalb auch keinen Schlussstrich unter unsere Verantwortung.... Wir Deutsche haben Lehren aus unserer Geschichte gezogen. Wir haben darauf unsere Verfassung gebaut.“²

Noch am selben Tag zeigte sich im Deutschen Bundestag, was man tatsächlich aus der Vergangenheit gelernt hat, nämlich nichts. Dieses Mal dauerte es nur wenige Stunden bis das heutige Deutschland nach einer Gedenkfeier für die Opfer des NS sein wahres Gesicht zeigte. CDU, FDP und BSW stimmten gemeinsam mit der AfD für ein rassistisches 5-Punkte Programm um Geflüchtete von der Einreise nach Deutschland abzuhalten und den hier Lebenden das Leben so schwer wie möglich zu machen.³

Gegen internationales Recht, gegen das Grundgesetz und gegen die Humanität votierte das deutschnationale Bündnis. Und die Opposition aus SPD und Grünen (Ausnahme: Die Linke) kritisierte zwar den Schulterchluss mit der AfD, nicht aber das inhumane Ziel des Ganzen. Die Brandmauer existiert nicht mehr, die Scham ist vorbei. Die neue „Volksgemeinschaft“ hat sich formiert. Seit dem 29.1.25 sind alle Dämme gebrochen. Das Asylrecht des Grundgesetzes war eine der wenigen antifaschistischen Errungenschaften im Nachkriegsdeutschland, damit ist es jetzt vorbei. Das Asylrecht wird von „Demokrat*innen“ gemeinsam mit den Nazis geschliffen - Zeitenwende.

Noch nie war die Kennzeichnung der deutschen Erinnerungspolitik als „Versöhnungstheater“⁴ so wahr und so klar wie an diesem Tag.

1 <https://www.deutschlandfunknova.de/beitrag/publizist-max-czollek-versoehnungsstheater-und-die-deutsche-erinnerungskultur>

2 <https://www.bundespraesident.de/SharedDocs/Reden/DE/Frank-Walter-Steinmeier/Reden/2025/01/250129-Bundestag-Gedenkstunde-Opfer-des-NS.html>

3 <https://www.tagesschau.de/inland/innenpolitik/bundestag-debatte-migration-102.html>

4 Max Czollek in <https://www.bpb.de/themen/zeit-kulturgeschichte/juedischesleben/332617/versoehnungsstheater-anmerkungen-zur-deutschen-erinnerungskultur/>

Doch blicken wir zurück wie es zu diesem politisch-moralischen Supergau im deutschen Bundestag kommen konnte. Der fiel nicht vom Himmel. Denn auch in den vergangenen 80 Jahren war das Verhältnis der BRD zu den NS-Verbrechen immer ein instrumentelles, getragen von der Sehnsucht nach Normalität, damit dem gewöhnlichen Imperialismus der BRD keine zu großen Hemmschuhe im Weg standen. Die „Versöhnung“ sollte den Unterlegenen vom dominanten Deutschland aufgezwungen werden. Jetzt ist wieder Versöhnung angesagt, aber mit den Nazis. Der rote Teppich für die AfD ist ausgerollt, sie werden die Einladung annehmen.

Der Fall Distomo

Der Fall Distomo ist ein exemplarisches Beispiel für den Umgang der Bundesrepublik Deutschland mit einem der in Griechenland begangenen NS-Verbrechen. Hieran zeigen sich alle Momente deutscher „Vergangenheitsbewältigung“: Verschweigen, Leugnen und aktiver Täterschutz von den 1950er bis in die 1970er Jahre in der Bundesrepublik Deutschland. In den 1990er Jahren dann die scheinbare Umkehr: Deutsche Botschaftsvertreter*innen und Politiker*innen erscheinen auf Gedenkfeiern, legen Kränze nieder und postulieren Versöhnung. Notwendige Konsequenzen werden aber nicht gezogen, im Gegenteil:

Der Mord an 218 Menschen in Distomo ist bis heute ungesühnt geblieben, die Täter*innen wurden von deutschen Ermittlungsbehörden nicht verfolgt und bestraft, die Opfer und Hinterbliebenen der Ermordeten nicht entschädigt. Sämtliche bundesdeutsche Regierungen haben es sich vielmehr zur Aufgabe gemacht, die berechtigten Entschädigungsforderungen der Opfer und Überlebenden deutscher NS-Kriegsverbrechen mit allen politischen und juristischen Mitteln zu bekämpfen.

Beispielhaft für diese Haltung der BRD war zuletzt der Besuch von FWS im Oktober 2024 in Griechenland, als dieser im Interview mit der Zeitung Ta Nea erklärte:

„Auf Kreta werde ich mit Bewohnern von Kandanos zusammentreffen, das 1941 von der Wehrmacht in einem kriegsverbrecherischen Akt, für das der verantwortliche Befehlshaber vor Gericht nie verurteilt wurde, vollständig zerstört wurde. Ich wünsche mir, dass wir weiter zusammen an unserer Erinnerungskultur arbeiten, im gemeinsamen europäischen Geist. Die Frage der Reparationen ist für unser Land völkerrechtlich abgeschlossen, die Frage unserer Geschichte dagegen wird es niemals sein.“⁵

Nazideutschland besetzt Griechenland

Am 6. April 1941 überfiel die deutsche Wehrmacht Griechenland. Die militärische Besatzung dauerte bis zum 3. November 1944 an. In dieser Zeit herrschte ein allgegenwärtiger Terror gegen die griechische Zivilbevölkerung. Das Land wurde unter Inkaufnahme tausendfachen Hungertodes ökonomisch ausgeplündert. Auf den Partisanenkampf des griechischen Widerstands reagierten die Deutschen mit wahllosen Gräueltaten. Mindestens 30.000 griechische Zivilist*innen fielen sogenannten Vergeltungsaktionen der deutschen Besatzungstruppen zum Opfer, tausende starben in Gefängnissen und Konzentrationslagern, hunderte von Dörfern wurden zerstört. Die jüdische Bevölkerung Griechenlands wurde systematisch erfasst, in Vernichtungslager deportiert und ermordet. 58.000 Jüdinnen und Juden, ca. 83 % der griechischen Juden wurden ermordet, die große jüdische Gemeinde in Thessaloniki fast vollständig vernichtet, ihr Vermögen geraubt.

Das Massaker von Distomo

⁵ <https://www.bundespraesident.de/SharedDocs/Reden/DE/Frank-Walter-Steinmeier/Interviews/2024/241026-Schriftinterview-TA-NEA-Griechenland.html>

Das Massaker von Distomo war eines der grausamsten Verbrechen an der griechischen Zivilbevölkerung während der deutschen Besatzung Griechenlands.

Am 10.6.1944 erfolgte ein Einsatz des zur 4. SS-Polizei-Panzergranadier-Division gehörenden SS-Panzer Grenadierregiments 7 zur Bekämpfung griechischer Partisanen in der Umgebung Distomos. In der Nähe der benachbarten Ortschaft Stiri kam es zu einem Gefecht mit Partisanen. Danach rückte die Truppe in Distomo ein. Der Oberbefehlshaber der Deutschen, Lautenbach, befahl Vergeltungsmaßnahmen gegen die Bewohner*innen der Ortschaft Distomo.

Zunächst wurden 12 mitgeführte Geiseln an eine Wand gestellt und erschossen. Anschließend begannen die SS-Soldaten sämtliche im Ort Distomo anwesende Einwohner*innen zu töten. Insgesamt 218 **Einwohner*innen**, vom zweimonatigen Säugling bis zum 86jährigen Greis, waren auf teilweise bestialische Weise ermordet worden. Im Anschluss an die Ermordung der angetroffenen Ortsbevölkerung erfolgte die Zerstörung großer Teile des Ortes durch Niederbrennen von Wohn- und Nebengebäuden. Bei ihrem Rückzug aus Distomo erschossen die SS-Angehörigen alle Menschen, die ahnungslos ins Dorf zurückkehrten.⁶

In Deutschland wurde das Massaker in Distomo vom 10. Juni 1944 jahrzehntelang beschwiegen. Erst seit der gerichtlichen Geltendmachung von Entschädigungsforderungen durch die griechischen Überlebenden und die Angehörigen der Ermordeten nahm auch die deutsche Öffentlichkeit Notiz von diesem Verbrechen.

Die rechtliche Aufarbeitung des Massakers

Der Fall Distomo war Gegenstand des sogenannten Geiselmordprozesses vor dem Militärgerichtshof V der USA, dem Fall 7 der Nürnberger Nachfolgeprozesse zum Hauptkriegsverbrecherprozess. Der Angeklagte Helmut Felmy war der einzige deutsche Militärangehörige, welcher je wegen des Massakers von Distomo verurteilt wurde – von einem US-amerikanischen Gericht⁷.

Dabei stellte das Gericht in Bezug auf die Geschehnisse in Distomo fest: Es habe sich um „einwandfreien, berechneten Mord“ gehandelt. Eine Rechtfertigung habe nicht bestanden. Felmy sei hierfür als militärischer Oberbefehlshaber der deutschen Truppen verantwortlich gewesen. Damit waren die Grundlagen gelegt, um die konkreten Tatbeteiligten auch vor deutschen Gerichten anzuklagen und zu verurteilen. Doch dazu kam es nicht.

Von deutschen Staatsanwält*innen wurde keiner der Täter*innen angeklagt, von deutschen Gerichten wurde niemand verurteilt. Das Verfahren der Staatsanwaltschaft München⁸ wegen der u.a. in Distomo an der Zivilbevölkerung begangenen Verbrechen wurde 1972 wegen angeblich eingetretener Verjährung eingestellt. Die Täter*innen lebten trotz ihrer Taten unbehelligt in der Bundesrepublik Deutschland.⁹

6 Begemann, Dieter, „Tatort Distomo“, S. 42 ff, aus „Versöhnung ohne Wahrheit ?“, Möhnesee 2001, Deutsche Kriegsverbrechen in Griechenland im Zweiten Weltkrieg, in Studien zur Archäologie und Geschichte Griechenlands und Zyperns, Bd. 8; Bisher unveröffentlichte Forschungen zum Massaker in Distomo von Begemann, Dieter; Akten im Bundesarchiv/Militärarchiv Freiburg unter RH XI/37A

7 Urteil des Militärgerichtshofs V der USA, Fall 7, gefällt in Nürnberg am 19.2.1948, „Das Urteil im Geiselmordprozess“, VEB Berlin 1965“, S. 161-165

8 Aktenverzeichnis 117 Js 5-33/69

9 Aufsatz von Eberhard Rondholz-Rechtsfindung oder Täterschutz? Die deutsche Justiz und die „Bewältigung“ des Besatzungsterrors in Griechenland in „Von Lidice bis Kalavryta – Widerstand und Besatzungsterror“, Hrsg. Louka Droulia und Hagen Fleischer, 1999

Reparationen und Entschädigung

Auf der Pariser Reparationskonferenz von 1946 einigten sich die westlichen Alliierten auf die von Deutschland zu leistenden Reparationen. Die Höhe der an Griechenland zu leistenden Reparationen wurden auf 7,1 Mrd. US-Dollar festgelegt.¹⁰ Zu einer Umsetzung des Pariser Abkommens kam es aber nicht, nur ein Bruchteil wurde gezahlt. Die BRD schaffte es, sich durch ein Moratorium vor dem drohenden Staatsbankrott zu retten.

Das Londoner Schuldenabkommen von 1953

Das „Londoner Abkommen über deutsche Auslandsschulden“ vom 27.2.1953 zwischen der BRD, den Westalliierten und den meisten ehemals besetzten Ländern gewährte der Bundesrepublik einen großzügigen Zahlungsaufschub für sämtliche Forderungen, die aus Krieg und Besatzung resultierten. In dem Abkommen wurden die „Forderungen von Staaten, die sich mit Deutschland im Kriegszustand befanden... bis zur endgültigen Regelung der Reparationsfrage zurückgestellt.“¹¹

Im Ergebnis setzte das Abkommen die Reparationsforderungen der während des Zweiten Weltkriegs unter deutscher Besatzung stehenden Länder – u.a. auch Griechenlands - auf unbestimmte Zeit bis zum Abschluss eines zukünftigen Friedensvertrages aus. Hierunter fielen allgemeiner Rechtsauffassung nach auch individuelle Forderungen z. B. der Opfer von Kriegsverbrechen.

Entschädigungszahlung 1960

In sämtlichen späteren Prozessen um Entschädigungsforderungen wandte die Bundesrepublik Deutschland ein, sie habe mit dem „Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Griechenland über Leistungen zugunsten griechischer Staatsangehöriger, die von nationalsozialistischen Verfolgungsmaßnahmen betroffen worden sind, vom 18.03.1961“¹² und der darin festgelegten Zahlung von 115 Mio. DM ihre Zahlungsverpflichtungen gegenüber Griechenland bereits vollständig erfüllt. Diese Behauptung ist falsch. Denn der Deutsch-Griechische Vertrag enthält explizit nur Zahlungsbestimmungen für eng begrenzte Opfergruppen, nicht aber für die Opfer der Massaker von Distomo und vieler anderer Ortschaften. Damit konnte der Vertrag auch keinen abschließenden Charakter haben.

Die Folgen des Zwei-Plus-Vier Vertrages

Erst in den 1990er Jahren erlangten die deutschen Kriegsverbrechen und die Forderungen nach Entschädigung in der griechischen Öffentlichkeit wieder Aufmerksamkeit.

Nach der Vereinigung von BRD und DDR im Jahre 1990 und dem nachfolgenden Zwei-Plus-Vier-Vertrag¹³ entstand erstmals die Möglichkeit, konkrete Entschädigungsansprüche für das im Krieg erlittene Leid geltend zu machen. Der zwischen der BRD, der DDR und den ehemaligen Alliierten geschlossene sogenannte Zwei-Plus-Vier-Vertrag wird von der internationalen Staatengemeinschaft als ein Quasi-Friedensvertrag angesehen mit der Folge, dass das Moratorium des Londoner Schuldenabkommens von 1953 nicht mehr gilt und Forderungen nunmehr gestellt werden können.

Argyris Sfountouris, der das Massaker als 3-jähriges Kind überlebte, wandte sich deshalb im November 1994 an die deutsche Botschaft in Athen mit der Anfrage, ob seitens der Bundesregierung für die Opfer des Massakers von Distomo eine Entschädigung vorgesehen sei.

¹⁰ A. Nessou, Griechenland 1941-1944, S.471

¹¹ [BGBI.](#) 1953 II 331, 556

¹² [BGBI.](#) II 1961, 1597

¹³ „Vertrag über die abschließende Regelung in Bezug auf Deutschland“ vom 12.9.1990, [BGBI.](#) 1990 II, S. 1318

Diese Anfrage wurde mit Schreiben vom 23.1.1995 abgelehnt. „Vergeltungsaktionen“ wie gegen das Dorf Distomo seien nicht als „NS-Tat“ zu definieren, sondern als „Maßnahmen der Kriegsführung“, so hieß es. Sie fielen deshalb nicht unter die Regelungen des Bundes zur Entschädigung von NS-Unrecht, sondern unter den Fragenkomplex Reparationen. Die Reparationsfrage aber habe sich durch Zeitablauf erledigt.

Die Überlebenden sahen angesichts dieser Haltung Deutschlands keine andere Möglichkeit, als ihr Recht vor den Gerichten zu suchen. Parallel begannen 1995 zwei Prozesse, einer in Deutschland und einer in Griechenland. 296 Klägerinnen und Kläger reichten eine Entschädigungsklage beim Landgericht Levadia ein, während Argyris Sfountouris und seine drei Schwestern Chrysoula, Astero und Kondylia zusätzlich beim Landgericht Bonn Klage erhoben.

Die deutschen Gerichte

Die Klage der Geschwister Sfountouris scheiterte. Kein deutsches Gericht erkannte an, dass für die erlittenen Verluste ein individueller Anspruch auf Entschädigungsleistungen bestehe.

Erstmals – im vorliegenden Fall Distomo - verfiel der Bundesgerichtshof in seinem Urteil vom 26.6.2003¹⁴ auf die Idee, Krieg generell zum Ausschlussgrund im Rahmen der sogenannten Amtshaftung zu erklären. Nach den Grundsätzen der Amtshaftung haftet der Staat stets für rechtswidriges Verhalten seiner Bediensteten, in diesem Fall der SS-Soldaten. Der Bundesgerichtshof aber erklärte den Krieg zum völkerrechtlichen Ausnahmezustand, der nach dem **Rechtsverständnis im Jahre 1944** die im Frieden geltende Rechtsordnung weitgehend suspendiert habe, so dass Haftungsansprüche ausgeschlossen seien. Ein bundesdeutsches Gericht machte so letztlich die Rechtsauffassung Nazi-Deutschlands zum Maßstab für seine Rechtsanwendung im Jahr 2003. Dies war und ist der Kern des Skandals des BGH-Urteils.

Der Rechtsstreit vor griechischen Gerichten

Parallel dazu suchten die Kläger*innen aus Distomo ihr Recht vor griechischen Gerichten. Sie führten eine Sammelklage durch den damaligen Präfekten der Provinz Böötien, den Rechtsanwalt Ioannis Stamoulis, und gewannen vor dem Landgericht Levadia, das die Bundesrepublik Deutschland mit Urteil vom 30.10.1997¹⁵ zur Zahlung von rund € 28 Mio. Schmerzensgeld verurteilte.

Bereits in diesem Prozess wurde ein Kernpunkt offenbar, auf den sich die deutsche Seite später immer wieder berufen sollte: Die sogenannte „Staatenimmunität“. Ein völkerrechtliches Prinzip, das besagt, ein Staat könne vor den Gerichten eines anderen Staates nicht verklagt werden. Hierzu stellte das Landgericht von Levadia fest, dass die Berufung auf die Befreiung von der Gerichtsbarkeit im vorliegenden Fall rechtsmissbräuchlich wäre. Ein Staat, der wie das Deutsche Reich gegen zwingende Normen des Kriegsvölkerrechts verstoßen habe, habe den Schutz der Immunitätsregel verwirkt. Die deutsche Seite rief daraufhin den Areopag an, den obersten Gerichtshof Griechenlands. Doch der Areopag **bestätigte die Entscheidung des Landgerichts.** ¹⁶

In Berlin begannen nun die Alarmglocken zu schrillen. Sollte dieses Urteil Schule machen, könnten weitere folgen. Und so erklärte die Bundesregierung, sie erkenne die griechischen Gerichtsentscheidungen nicht an.

14 III ZR 245/98, zu finden unter <http://www.bundesgerichtshof.de>

15 Az.: 137/1997, in AJIL 92, 1998, S. 765 f

16 **Urteil vom 4.5.2000**, Az. Nr. 11/2000, veröff. in Kritische Justiz 2000, S. 475

Die Kläger*innen betrieben daraufhin die Zwangsversteigerung der Liegenschaft, in der sich das Goethe-Institut in Athen befindet. Diese wurde erst durch Intervention der deutschen Regierung gegenüber der griechischen Regierung gestoppt. Der damalige Außenminister Fischer (Bündnis 90/Die Grünen) intervenierte in Athen und erreichte, dass der griechische Justizminister den bereits begonnenen Vollstreckungsmaßnahmen die Zustimmung verweigerte. - Die griechische Regierung war zu diesem Zeitpunkt politisch leicht erpressbar, wollte sie doch den im Jahr 2002 anstehenden Zutritt zur Eurozone nicht gefährden. Hierfür war die Unterstützung Deutschlands zwingend erforderlich. -

Damit war eine Durchsetzung des rechtskräftigen Urteils in Griechenland vorerst unmöglich geworden. Die Kläger*innen aus Distomo wandten sich daher nach Italien und Rechtsanwalt Dr. Joachim Lau aus Florenz beantragte vor italienischen Gerichten, das griechische Urteil des Landgerichts Levadia in Italien für vollstreckbar zu erklären, um in Italien Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen Deutschland ergreifen zu können. Dies gelang. Der oberste italienische Gerichtshof (Kassationshof) bestätigte die Vollstreckbarkeit der griechischen Entscheidungen in Italien und wies den Immunitätseinwand Deutschlands zurück, da dieser auf Verbrechen gegen die Menschheit nicht anwendbar sei.¹⁷

Der Rechtsstreit vor dem Internationalen Gerichtshof in Den Haag

Doch Deutschland erhob am 23.12.08 Klage gegen Italien vor dem Internationalen Gerichtshof in Den Haag mit der Begründung das vor italienischen Gerichten kein Entschädigungsprozess gegen Deutschland geführt werden dürfe. Am 3.2.2012 verkündete der Internationale Gerichtshof in Den Haag seine Entscheidung im Fall Deutschland ./ Italien. Er gab der Klage Deutschlands statt, gewährte der Bundesrepublik Immunität und erklärte die Entscheidung der italienischen Gerichte im Fall Distomo für völkerrechtswidrig.¹⁸

<https://www.lto.de/recht/nachrichten/n/igh-urteil-deutschland-muss-keine-entschaedigung-fuer-kriegsopfer-zahlen>

Mit diesem Urteil war nun vorerst die Durchsetzung des Distomo-Urteils in Italien unmöglich geworden.

Das juristische Nachspiel in Italien

Aber es lief nicht so wie Deutschland es sich erhofft hatte. Am 24.3.2015 wies der Kassationshof in Rom den Wiederaufnahmeantrag der Bundesrepublik Deutschland im Fall Distomo zurück. Es verletze die obersten Prinzipien der italienischen Verfassung, nämlich die Menschenwürde der Kläger*innen und ihr Recht auf Zugang zu den Gerichten in Fällen schwerster Menschenrechtsverletzungen. Diese Prinzipien hätten Vorrang vor dem völkerrechtlichen Grundsatz der Staatenimmunität. Aufgrund dieser Entscheidung konnte also das Distomo-Urteil in Italien doch wieder vollstreckt werden. Rechtsanwalt Dr. Lau setzte die begonnenen Vollstreckungsmaßnahmen fort. Er hatte u.a. ein Konto der Deutsche Bahn AG in Italien pfänden lassen.

Deutschland leitete im Frühjahr 2022 ein Eilverfahren vor dem Internationalen Gerichtshof in Den Haag an, um die Vollstreckung in Italien zu verhindern.

¹⁷ Oberster Kassationsgerichtshof Rom – Vereinigte Senate-, Urteil No. 14199-08, v. 29. Mai 2008, Az. 24290/07

¹⁸ <https://www.zeit.de/gesellschaft/zeitgeschehen/2022-04/nazi-verbrechen-italien-internationaler-gerichtshof-entschaedigung>

Unter diesem Druck verabschiedete Italien Ende April 2022 ein Gesetz, **das** die Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen wegen NS-Kriegsverbrechen ausschließlich gegen einen mit lediglich 55,4 Millionen Euro dotierten Fonds zulässt. Mit Zahlung aus dem Fonds, den Italien selbst finanziert, erlöschen alle Rechte und Ansprüche italienischer NS-Opfer auf Entschädigung.

Nicht der Nachfolgestaat Nazideutschlands sondern Italien wird also die Zahlungen an die italienischen Opfer der NS-Verbrechen selbst erbringen.

Offen ist aber, ob das Gesetz auch im Fall Distomo gilt. Diese Entscheidung steht noch aus. Es besteht also noch eine kleine Chance, dass die Zwangsvollstreckung in Italien zugunsten der Opfer von Distomo doch noch zu einem Erfolg führt. Zu befürchten ist allerdings, dass Deutschland weiter versuchen wird, Italien politisch unter Druck zu setzen, um das Verfahren doch noch zu stoppen.

Fazit: Auch nach 30 Jahren dauert ein Rechtsstreit weiterhin an, der eigentlich mit der Entscheidung des Areopags im Jahr 2020 schon beendet schien. Das ist das perfide Ergebnis deutscher Machtpolitik in Europa. Mit ökonomischem Druck und politischer Erpressung hat Deutschland erst Griechenland und dann Italien in die Knie gezwungen. Die Leidtragenden sind die Opfer der NS-Verbrechen und deren Angehörige.

Konsequenzen deutscher Erinnerungspolitik

Das, was am 29. Januar passiert ist, ist die Konsequenz aus einer Erinnerungspolitik der letzten Jahrzehnte, in der die Bedürfnisse der Opfer keine Beachtung finden. Die mangelnde Bereitschaft, angemessene Entschädigungen zu leisten ist Ausdruck der fehlenden Auseinandersetzung mit den Ursachen und Folgen des deutschen Faschismus. Echte Anerkennung würde bedeuten, endlich auf die Forderungen der Opfer einzugehen. Dann hätten es Politiker*innen wie Merz nicht so leicht, sich hinter Gedenkfloskeln zu verstecken und diese als Legitimation zu nutzen, um extrem rechte Politik mit der extremen Rechten zu beschließen.

Für die Opfer der NS-Verbrechen müssen warme Worte an Gedenktagen genügen – „Versöhnungstheater“ eben. Doch wenn sich der Faschismus erneut formiert, dann braucht es eine klare Antwort. Nicht nur moralisch, sondern auch materiell. Kriegsverbrechen dürfen sich nicht lohnen. Wer die größten Menschheitsverbrechen begangen hat, muss auch die größte Verantwortung tragen. Dies zu erkämpfen wäre die eigentliche Bewährungsprobe für eine demokratische Gesellschaft.

AK-Distomo im April 2025

Der Arbeitskreis Distomo setzt sich für die Entschädigung aller NS-Opfer ein. Weitere Infos unter:
<https://www.nadir.org/nadir/initiativ/ak-distomo/index.html>

Dieser Text wurde durch die Rosa-Luxemburg-Stiftung unterstützt.